

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 15/3660, 15/3844, 15/4324, 15/4325 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2005 (Haushaltsgesetz 2005)

Der Bundestag wolle beschließen:

Dem § 6 werden die folgenden Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) Ausgaben für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind ausschließlich aus Titeln mit der Funktion 013 – Informationswesen – des geltenden Funktionsplans zu leisten. Die Leistung von Ausgaben für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit aus anderen Titeln des Bundeshaushaltsplans ist nicht zulässig.

(10) Ausgaben für Sachverständige, Gutachten und Unterstützung durch externe Berater sind ausschließlich aus dem Festtitel 526.2 – Sachverständige, Gutachten und Unterstützung durch externe Berater – zu leisten. Die Leistung von entsprechenden Ausgaben aus anderen Titeln des Bundeshaushaltsplans ist nicht zulässig.“

Berlin, den 22. November 2004

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Mit den beiden neuen Regelungen im Haushaltsgesetz wird im Sinne der Haushaltsgrundsätze von Haushaltswahrheit und -klarheit die erforderliche Transparenz der Ausgaben für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und für Sachverständige, Gutachten und Unterstützung durch externe Berater hergestellt.

Seit langem wird kritisiert, dass Ausgaben für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nicht nur aus den dafür vorgesehenen Titeln mit der Funktion 013 – Informationswesen – des geltenden Funktionsplans geleistet werden, sondern auch verdeckt aus vielen anderen Titeln des Bundeshaushaltsplans. So hat der Bundesrechnungshof in seinen Bemerkungen 2004 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes am Beispiel des Bundesministeriums für Verbrau-

cherschutz, Ernährung und Landwirtschaft aufgedeckt, dass in weitem Umfang Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit aus Programmmitteln finanziert werden, um die politische Grundausrichtung der Bundesregierung darzustellen, und hat dies als einen klaren Verstoß gegen das geltende Haushaltsrecht bezeichnet. Im Hinblick darauf ist eine verbindliche gesetzliche Regelung erforderlich, die vorsieht, dass Ausgaben für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ausschließlich aus Titeln mit der Funktion 013 – Informationswesen – des geltenden Funktionenplans geleistet werden dürfen.

Die Ausgaben zur Unterstützung durch externe Berater werden bisher nicht bei einem bestimmten Titel erfasst, sondern im Wesentlichen bei unterschiedlichen Titeln des Bundeshaushaltsplans mitveranschlagt. Die Transparenz der im Bundeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel für externe Beratungsleistungen ist daher nicht gegeben. Dies läuft u. a. den Haushaltsgrundsätzen von Haushaltswahrheit und -klarheit zuwider. Deshalb ist es erforderlich, einen neuen Festtitel 526.2 – Sachverständige, Gutachten und Unterstützung durch externe Berater – einzurichten und durch eine entsprechende Regelung im Haushaltsgesetz verbindlich festzulegen, dass entsprechende Ausgaben ausschließlich aus diesem Titel zu leisten sind.